

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Softwerkstatt GmbH

Stand: 18. Januar 2023

Softwerkstatt GmbH
Am Sandtorkai 77
20457 Hamburg

1. Geltung der AGB

1.1. Die AGB dienen für alle Leistungen und Lieferungen der Softwerkstatt an ihre Auftraggeber. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind kein Bestandteil des Vertrags.

1.2. Den AGB gehen jegliche Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder sonstigen Vereinbarungen oder absprachenabweichend von diesen AGB regeln.

1.3. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an Softwerkstatt, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von Softwerkstatt ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Abwicklungs- und Ausführungsbedingungen

2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Softwerkstatt bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen und zeitnah zu unterstützen. Hinsichtlich der Softwarepflege sowie der ggfs. vereinbarten Erbringung von Serviceleistungen gelten zusätzliche besondere Mitwirkungspflichten.

2.2. Angebote von Softwerkstatt, die Preise enthalten, kann der Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Angebot nicht länger bindend für Softwerkstatt. Erstellt Softwerkstatt einen Kostenvoranschlag, so ist darin noch kein bindendes Angebot zu sehen.

2.3. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei Erteilung des Auftrags vorgenommenen Produkt-/Leistungs-Beschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen sind schriftlich festzuhalten.

2.4. Besprechungsprotokolle, die von Softwerkstatt angefertigt und dem Auftraggeber übermittelt werden, sind als kaufmännische Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern anzusehen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen in Schriftform widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich.

2.5. Softwerkstatt behält sich vor, Umsetzungs-Anforderungen, welche keine betriebsverhindernde oder betriebsbehindernde Fehlerbehebung ist (Umsetzungen, die nicht notwendig sind, um die fehlerfreie Benutzbarkeit der Anwendung sicherzustellen), bis zu vier Wochen lang zu sammeln, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

2.6. Werden die Leistungen durch Abruf des Auftraggebers erbracht und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf.

2.7. Herausgabepflicht: Der Quellcode und alle Rechte zur Nutzung und Verwendung an der Software gehen nach Fertigstellung und vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Quellcode kann direkt nach Fertigstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt digital übergeben werden.

2.8. Fristen und Termine für die Durchführung von Leistungen durch Softwerkstatt sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart wurden. Sollte der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder sonstige Hindernisse auftreten, welche Softwerkstatt nicht zu verantworten hat, verlängern sich diese automatisch um die Zeit der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Unabhängig von der Art einer Verzögerung, wird Softwerkstatt den Auftraggeber sofort über deren Umstand und die daraus möglicherweise entstehende Verlängerung der Fristen informieren.

2.9. Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung des Leistungsumfangs ("Change Request") zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber einen Change Request, wird Softwerkstatt diesen mit Blick auf die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang prüfen. Im Anschluss wird Softwerkstatt dem Auftraggeber ein Angebot für die Umsetzung des Change Requests gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts unterbreiten. Softwerkstatt ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf den Change Request des Auftraggebers abzugeben.

2.10. Features und Change Requests werden nur Gegenstand dieses Vertrags, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich beauftragt. Mit der Beauftragung ändern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und ggfs. auch Zahlungspläne entsprechend den Angaben der Angebote.

2.11. Nach Fertigstellung der Beauftragung durch einen Werkvertrag oder nach Abschluss von Leistungen des Dienstleistungsvertrags hat Softwerkstatt keine weiteren Verpflichtungen

gegenüber dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Verfügbarkeit und Weiterentwicklungsbereitschaft, kann diese per Wartungs-/Softwarepflegevertrag beauftragt werden.

2.1.2. Ist in Verträgen von betriebsverhindernden oder betriebsbehindernden Fehlern die Rede, gelten für die Unterscheidung der Fehlerklassen folgende Bedingungen:

2.1.2.1. Betriebsverhindernde Fehler: Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. (z.B. der Login funktioniert nicht).

2.1.2.2. Betriebsbehindernde Fehler: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass die wirtschaftliche Nutzung nicht mittels eines Workaround erhalten werden kann. (z.B. der Login funktioniert mit Nutzerkonto A nicht, aber mit Nutzerkonto B.)

2.1.2.3. Nicht Teil der beiden zuvor genannten Fehlerklassen: Die zweckmäßige Nutzung ist durch einen Fehler nur unwesentlich eingeschränkt. (z.B. Es passiert regelmäßig ein Logout. Login möglich.)

3. Beauftragung von Dritten

3.1. Softwerkstatt ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Erfüllungsgehilfen/Freelancer/Subunternehmer im eigenen Namen damit zu beauftragen. Softwerkstatt wird den Auftraggeber auf Wunsch über eingesetzte Subunternehmer informieren.

4. Vergütungsbedingungen

4.1. Sofern in dem Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, werden die von Softwerkstatt erbrachten Leistungen auf Stundenhonorarbasis nach Zeitaufwand und den aktuellen Stundensätzen der beteiligten Mitarbeiter von Softwerkstatt abgerechnet. Technische Kosten werden nach den aktuellen Kostensätzen (im Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag geregelt) abgerechnet.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Softwerkstatt berechtigt, ihre Leistungen jeweils monatlich am Ende des Monats abzurechnen. Die Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung.

4.3. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Softwarepflegevertrag) kann jeweils im Voraus monatlich in Rechnung gestellt werden.

4.4. Für Leistungen Dritter (z.B. der Auftraggeber beauftragt Softwerkstatt mit der Durchführung von Qualitätssicherung über ein Drittunternehmen), derer sich Softwerkstatt zur Erfüllung des Vertrags/Auftrags zulässigerweise bedient, berechnet Softwerkstatt eine Service-Fee von 10% des Netto-Rechnungsbetrages des Dritten.

4.5. Interne Sachkosten, die Softwerkstatt zur Durchführung der vertraglichen Leistung entstehen (z.B. Kommunikationskosten, Versand- und Vervielfältigungskosten sowie Reisekosten), berechnet Softwerkstatt zum Selbstkostenpreis.

4.6. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, kann Softwerkstatt für künftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlung verlangen.

4.7. Wenn ein Projekt oder eine Feature-Beauftragung nach Vertragsabschluss abgebrochen wird, ist Softwerkstatt berechtigt, alle entstandenen Entwicklungskosten in Rechnung zu stellen sowie 20 % des erwarteten Umsatzes.

4.8. Für in allen Verträgen von Softwerkstatt genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

5.2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum und ist ohne jeden Abzug fällig.

5.3. Vom Tag der Fälligkeit an ist Softwerkstatt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

5.4. Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur mit von Softwerkstatt anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber kein Unternehmen/Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist.

5.6. Mit Bezahlung einer (Teil-)Rechnung eines Werkvertrages oder Dienstleistungsvertrages einer Feature-Beauftragung gilt die Funktion der Software als abgenommen, die Beauftragung des Angebots als abgeschlossen und der Auftraggeber hat keine weiteren Ansprüche auf Basis des Angebots.

5.7. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten, Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Nutzungsrechte

6.1. Alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte der entwickelten Software und des Quellcodes gehen auf den Auftraggeber über. Die übertragenen Nutzungsrechte schließen die Befugnis ein, das Arbeitsergebnis beliebig zu bearbeiten und/oder mit anderen Werken zu verbinden.

6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften innerhalb eines Konzerns zu übertragen.

6.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software oder Teile des Quellcodes weiterzugeben, weiterzukaufen oder in Drittunternehmen zu nutzen.

6.4. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen von Softwerkstatt (z.B. Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.).

6.5. Softwerkstatt ist gestattet, Teile der Software für sich selbst intern zu nutzen, u.a. zur Qualitätssicherung und Schulungen.

6.6. Bis zur vollständigen Zahlung aller das Projekt betreffenden Rechnungen behält sich Softwerkstatt das Eigentum an allen Leistungen und Rechten, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechten, sowie das Eigentum an überlassenen Dateien, Unterlagen und Gegenständen, vor. Erst nach Begleichung gehen Diese an den Auftraggeber über.

6.7. Softwerkstatt ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse und die Identität des Auftraggebers im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden, auch nach Vertragsende, sowie in allen Medien einschließlich Internet.

7. Gewährleistung

7.1. Die von Softwerkstatt erbrachten Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die Überprüfung oder Mängelanzeige innerhalb von 2 Wochen, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bezüglich offensichtlicher Mängel, bekannter Mängel oder Folgemängel.

7.2. Liegt ein Mangel vor, den Softwerkstatt zu vertreten hat, so kann sie nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat sie das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.

7.3. Der Verpflichtung zur Behebung von Fehlern steht Softwerkstatt nur solange gegenüber, wie Quellcode Änderungen ausschließlich von Softwerkstatt entwickelt und durchgeführt werden. Wenn der Auftraggeber eigenständige Software Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung an Mängeln.

7.4. Die Gewährleistungspflicht von Softwerkstatt erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Lieferung/Leistung von Softwerkstatt durch den Auftraggeber.

7.5. Für die Dauer eines Softwarepflegevertrags oder Wartungsvertrags erfolgt die Mangelbeseitigung an der Software selbst im Rahmen der Softwarepflege. Das gilt nicht für

Mängel an etwaigen von Softwerkstatt erbrachten Anpassungsleistungen, die Teil des Dienstleistungsvertrags sind.

8. Haftungsbegrenzung

8.1. Softwerkstatt haftet unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden sowie bei Schäden durch die Verletzung einer Person.

8.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und erheblicher Pflichtverletzungen haftet Softwerkstatt außerhalb der in vorheriger Ziffer genannten Fälle der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.

8.3. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Softwerkstatt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, höchstens jedoch auf 1,5 Mio. € für Personenschäden und 0,5 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

8.4. Ausschluss von verschuldensunabhängiger Haftung: Softwerkstatt übernimmt keine Haftung, wenn durch Dritte eine Situation verursacht wurde, die dazu führt, dass Softwerkstatt die Leistung nicht ordnungsgemäß erbringen kann.

9. Vertragsstrafen

9.1. Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten aus einem Wartungsvertrag berechtigt, für jeweils angefangene 25 % Überschreitung der Reaktionszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der jährlichen Vergütung, maximal jedoch 10 % der jährlichen Gesamtvergütung (des Wartungsvertrags) pro Verzugsfall zu verlangen.

9.2. Die vorherige Ziffer gilt nicht, soweit Softwerkstatt die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt wird/darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.

10. Datenschutz / Datensicherung

10.1. Der Auftraggeber bestätigt, dass von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an Softwerkstatt übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch Softwerkstatt im Rahmen des erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet.

10.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und weitere Informationen wie Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, von Softwerkstatt während der Dauer des

Vertrags/Auftrags gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich oder dienlich ist.

11. Kündigung

11.1. Bei zeitlich befristeten oder unbefristeten Dienst- oder Werkverträgen, die auf regelmäßige Erbringung von Leistungen gerichtet sind, beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist in den ersten sechs Monaten der Laufzeit einen Monat zum Monatsende. Nach einer Laufzeit von sechs Monaten ist das Vertragsverhältnis von den Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar.

11.2. Werkverträge mit einmaligen Leistungen können jederzeit gekündigt werden.

11.3. Softwerkstatt wird bei einer Kündigung entsprechend den vorherigen beiden Ziffern alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsgegenstands unverzüglich oder nach einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan einstellen.

11.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

11.4.1. der Auftraggeber schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Auftraggeber selbständig an der Software Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt.

11.4.2. der Auftraggeber mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist.

11.5. Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu erfolgen.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit von Softwerkstatt für den Auftraggeber gegenseitig zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge und Tatsachen, insbesondere Betriebs und Geschäftsgeheimnisse, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

12.2. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl von Softwerkstatt als auch vom Auftraggeber, sofern die Weitergabe nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

13. Schriftform

13.1. Ist in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede, so kann auch die Textform nach § 126 b BGB verwendet werden (E-Mail, SMS, WhatsApp).

14. Schlussbestimmungen und Erfüllungsort

14.1. Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen, vertragsrelevante Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, für die keine besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gelten, bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine andere zusätzliche Form vereinbaren.

14.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

14.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.